Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 4633.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld.“ Vom 23. Februar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld“, deren Sitz in Crefeld sein soll und die zum Zweck hat, die Errichtung und den Betrieb von Zwirnerei und Weberei aller Art, die Verarbeitung von Rohstoffen und Geweben, einfachen und gemischten, und die weitere Veredelung dieser Stoffe in allen, dem Verbrauch anpassenden Formen; ferner, mit den bezüglichen Rohstoffen, mit Ganz- und Halbfabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen und mit ihnen alle diejenigen Manipulationen vorzunehmen, durch welche das Fabrikat dem Markte zugänglicher gemacht wird, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 7. Januar 1857. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 7. Januar v. J. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1857.

Statut
der Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld.

Titel I.
Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Namen „Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld" ist eine Aktiengesellschaft nach Artikel 29. ff. des Rheinischen Handelsgesetzbuches und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter den nachfolgenden Formen errichtet.

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Crefeld.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet.

Die Generalversammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus nach Artikel 47. beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Zwirnerei und Weberei aller Art, die Verarbeitung von Rohstoffen und Geweben, einfachen und gemischten, und die weitere Veredelung dieser Stoffe in allen, dem Verbrauch anpassenden Formen.

Die Gesellschaft beginnt ihre Wirksamkeit mit der Errichtung einer mechanischen Seidenzwirnerei zu Crefeld.

Weiter ist die Gesellschaft berechtigt, mit den bezüglichen Rohstoffen, mit Ganz- und Halbfabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen und mit ihnen alle diejenigen Manipulationen vorzunehmen, durch welche das Fabrikat dem Markte zugänglicher gemacht wird.

Titel II.
Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

Artikel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus vierhundert tausend Thalern Preußisch Kurant, in zweitausend Aktien von zweihundert Thalern.

Artikel 6.

Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend und in nachfolgender Art ausgefertigt:

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern der Direktion und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine auf jeden Inhaber lautend nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Artikel 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von fünf bis funfzehn Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Artikel 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung der Direktion an die Gesellschaftskasse zu Crefeld oder an die weiter anzugebenden Empfangsstellen. Jedoch sollen sofort nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts wenigstens zehn Prozent, im Laufe des ersten Geschäftsjahres überhaupt wenigstens vierzig Prozent des emittirten Aktienkapitals eingefordert und eingezahlt werden.

Wer innerhalb der in der Aufforderung angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Zehntel der fälligen Raten. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als der Gesellschaft verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien als erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Aktie. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire sollen von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktionaire gerichtlich einzuklagen, jedoch nur insofern und so lange, als er von dem Rechte, die Aktien für erloschen zu erklären, nicht Gebrauch gemacht hat.

Artikel 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt. Die ersten Zeichner sind zwar berechtigt, nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent ihre Rechte an Dritte zu übertragen, bleiben jedoch bis zur Einzahlung des vollen Betrages der Aktien der Gesellschaft verhaftet.

Artikel 9.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Talons amortisirt werden, so erläßt die Direktion dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Düsseldorf die Dokumente für nichtig.

Die Direktion veröffentlicht diesen Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last. Dividendenscheine können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividenscheine ausgezahlt werden.

Artikel 10.

Alle Aktionaire haben in Crefeld Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Crefeld. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

Artikel 11.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel 7. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Artikel 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, der Crefelder Zeitung, der Elberfelder Zeitung und der Kölnischen Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt und dasselbe die Genehmigung der Regierung erhalten hat. Die Wahl eines neuen Blattes ist öffentlich bekannt zu machen. Die Regierung ist befugt, sobald sie es erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der oben genannten

ten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirke die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

Artikel 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars und bildet die Ausfertigung des notariellen Aktes die Legitimation der Gewählten.

Der Verwaltungsrath besteht aus funfzehn Mitgliedern, von denen mindestens zehn in Crefeld oder dessen Umgebung bis auf vier Meilen Entfernung wohnhaft sein müssen. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre; alle zwei Jahre scheiden fünf Mitglieder nach dem Dienstalter aus.

Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 14.

Für die ersten sechs Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung bilden die Stifter der Gesellschaft, die Herren:

Heinrich Scheibler, Moritz vom Bruck, Johann Friedrich Scheibler, Daniel Schrörs, Christian Schneider, Abraham ter Meer, Ludwig Seyffardt, Johann Hermes und Gustav Molenaar aus Crefeld, Friedrich Diergardt aus Viersen, Franz Wilhelm Königs aus Dülken, Friedrich Wilhelm Greef aus Viersen, Theodor Croon aus Gladbach, Emil Peill aus Cöln und Gustav Gebhard aus Elberfeld,

den Verwaltungsrath.

Die erste theilweise Erneuerung desselben findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des siebenten Geschäftsjahres statt. Die General-Versammlung hat jedoch das Recht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrathes auszuscheiden und an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen. Jedoch muß dazu ein Antrag von wenigstens zehn Aktionairen, die zusammen zweihundert oder mehr Aktien besitzen, rechtzeitig (Art. 35.) eingereicht sein.

Artikel 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien be-

sitzen

sitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in dem Archive der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

Artikel 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das anwesende, nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Artikel 17.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im Artikel 14. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Sämmtliche hier vorgesehene Ersatzwahlen erfolgen in Gegenwart eines Notars und müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Die Ausfertigung des notariellen Aktes dient den Gewählten als Legitimation.

Artikel 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig an den von ihm festzusetzenden Terminen und außerordentlich, so oft der Vorsitzende es für nöthig hält.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Verwaltungsrath zu berufen, sofern von drei Mitgliedern desselben darauf angetragen wird.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern erforderlich.

Artikel 19.

Der Verwaltungsrath beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der

Gene-

Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten oder der Direktion übertragen sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und stellt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite fest.

Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien und Gerechtsamen, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Lage, Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Die Gesammtausgaben für Immobilien, Bauten und Gerechtsame dürfen jedoch ohne Genehmigung der Generalversammlung ein Drittel des emittirten Aktien-Kapitals nicht überschreiten.

Zu Anleihen ist die Autorisation der Generalversammlung erforderlich. Die hierüber bei der Generalversammlung zu stellenden Anträge sind bei der Einberufung im Allgemeinen anzugeben.

Er erkennt über alle wichtigen Verträge, sowie über den Einkauf und Absatz der Produkte und die Regulirung der Preise.

Er bestellt die Direktion, setzt deren Remuneration fest und bestimmt ihre Befugnisse, soweit sie nicht bereits in diesen Statuten vorgesehen sind; er erläßt und ändert die speziellen Instruktionen für den Geschäftsbetrieb der Direktion; er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten; er ernennt und entläßt alle Beamten der Gesellschaft, welche in Jahresgehalt stehen und eine Besoldung über dreihundert Thaler jährlich erhalten. Die mit solchen Beamten abzuschließenden Verträge sollen dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, dieselben jederzeit mittelst eines von mindestens zehn dafür stimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Auf diese Bestimmung ist im Vertrage hinzuweisen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder der Direktion, sowie außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Artikel 20.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse vollziehen zu lassen.

Artikel 21.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

Artikel 22.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinn.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest. Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, ein Maximum der Tantieme festzustellen, wenn im Laufe der Zeit das Aktienkapital vermehrt werden sollte.

Titel IV.

Von der Direktion.

Artikel 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach der zu ertheilenden näheren Instruktion bestellt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte oder außerhalb derselben eine Direktion von drei Personen, deren Namen öffentlich bekannt zu machen sind. Die Ernennung der Direktion erfolgt unter Zuziehung eines Notars und bildet die Ausfertigung des notariellen Protokolls deren Legitimation.

Die Remuneration der Direktion kann zum Theil oder ganz in einem Antheile am Reingewinn bestehen.

Artikel 24.

Die Direktion vertritt dritten Personen gegenüber die Gesellschaft, insbesondere ist sie befugt, bei allen gerichtlichen Verhandlungen die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen.

Artikel 25.

Mindestens zwei Direktoren, oder ein Direktor und ein hierzu vom Verwaltungsrath ermächtigter Beamter der Gesellschaft, dessen Name ebenfalls öffentlich bekannt zu machen ist, unterzeichnen gemeinschaftlich die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen und alle Quittungen.

In gleicher Weise geschehen die Acceptationen, Ausstellungen und Indossamente der Wechsel und Anweisungen, sowie alle Unterzeichnungen für die laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.

Artikel 26.

Die Direktion ernennt und entläßt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Die

mit diesen Beamten abzuschließenden Verträge sollen der Direktion ausdrücklich das Recht vorbehalten, dieselben jederzeit mittelst eines durch Majorität gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Auf diese Bestimmung ist im Vertrage hinzuweisen. Die Direktion ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

Artikel 27.

Jedes außerhalb des Verwaltungsrathes gewählte Mitglied der Direktion muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in dem Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen der Inhaber dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

Artikel 28.

Nur diejenigen Aktionaire sind zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen befugt, welche den Besitz der Aktien (oder bis zu deren Ausgabe, der Quittungsbogen) wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe nachgewiesen haben. Der Nachweis über den Besitz wird entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein von einer öffentlichen Behörde beglaubigtes Zeugniß geliefert.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

Artikel 29.

Das Stimmrecht steht nur den Aktionairen zu, welche fünf oder mehr Aktien besitzen. Dasselbe wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) für fünfundzwanzig Aktien oder weniger auf jede fünf Aktien Eine Stimme;

b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfundzwanzig hinaus besitzt, auf jede zehn Aktien Eine Stimme; jedoch kann Niemand mehr als funfzehn Stimmen für seine Person abgeben.

Artikel 30.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere, nach Ar=

Artikel 28. zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Minderjährigen oder sonst Bevormundeten durch ihre Vormünder, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Für mehr als funfzehn Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtträger in der General-Versammlung sein.

Artikel 31.

Bei Wahlen kann von Personen, welche in Dienstverhältnissen zur Gesellschaft, zu den Mitgliedern des Verwaltungsrathes, der Direktion oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Artikel 32.

Die Generalversammlungen finden in Crefeld statt. Die regelmäßige Generalversammlung tritt jährlich einmal, und zwar im Monat August zusammen.

Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen statt, so oft dies von dem Verwaltungsrathe für nöthig erachtet wird oder so bald wenigstens zehn Aktionaire, welche mindestens zweihundert Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen.

Artikel 33.

Die regelmäßigen, wie die außergewöhnlichen Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel 12. erwähnten Zeitungen.

Die Bekanntmachungen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen wird der Gegenstand ihrer Berathung im Allgemeinen angegeben.

Artikel 34.

Vorbehaltlich der in den Artikeln 14. 44. und 47. enthaltenen Bestimmungen finden alle Beschlüsse der Generalversammlungen nach Stimmenmehrheit statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen sind diejenigen als gewählt zu betrachten, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, aber wo möglich

in der Art gebildet, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird.

Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, sondern sind diejenigen als gewählt anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit giebt das Loos den Ausschlag.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Artikel 35.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in den Generalversammlungen und ernennt die Skrutatoren.

Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire. Letztere müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
d) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, oder an die Generalversammlung zu berichten.

Artikel 36.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Artikel 37.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

Artikel 38.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Artikel 39.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Juli jeden Jahres und endet mit dem dreißigsten Juni des folgenden Jahres.

Am dreißigsten Juni jeden Jahres wird von der Direktion eine vollständige Aufstellung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft gemacht und in das dazu bestimmte Buch eingetragen. Diese Aufstellung wird mit den Belegen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung der Aktiva werden die Preise der Rohstoffe, Fabrikate und Materialvorräthe nach dem niedrigsten laufenden Werthe festgestellt und berechnet. Wieviel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Artikel 40.

Der nach Abzug aller Passiva bleibende Ueberschuß bildet den Reingewinn.

Die jährliche Gesellschaftsbilanz wird öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 41.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel von dem erzielten Reingewinn unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch wenigstens zehn Prozent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von zwanzig Prozent des Betrages der ausgegebenen Aktien erreicht. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

Die Generalversammlung ist befugt, auf die Vorschläge des Verwaltungsrathes bis zu einem Zehntel der Dividende über sechs Prozent zu allgemeinen Zwecken der Rheinischen Seidenindustrie zu bestimmen.

Für die Dauer des Baues des Etablissements bis zur Eröffnung des Geschäftsbetriebes, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der ersten Einzahlung, werden den Aktionairen für die geleisteten Einschüsse fünf Prozent Zinsen pro anno aus dem Aktienkapital vergütet.

Artikel 42.

Die Dividenden sind in Crefeld an der Kasse der Gesellschaft zahlbar. Dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes vermittelst öffentlicher Bekanntmachung auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich vom ersten Dezember ab gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Artikel 43.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 44.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Artikel 45.

Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt deren Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

Artikel 46.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Regierungsbezirk Düsseldorf wohnende Schiedsrichter, ohne Zulassung von Appell und Kassation geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Crefeld oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, das älteste unbetheiligte Mitglied des Handelsgerichts einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen

nen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmanns.

Auch gegen den Ausspruch des Obmanns findet weder Appell noch Kassation statt.

Artikel 47.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Artikel 48.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammlung oder die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 49.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, den Herren Friedrich Diergardt, Franz Wilhelm Königs, Daniel Schroers und Johann Hermes, und zwar allen vier zusammen, sowie jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit der anderen, mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des Artikels 1. dieses Statuts beitretenden Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Aktie

Actie
№.....

Auszuschneidender Talon.

Actien-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld.

200 Thaler.

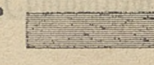
Dieser Talon wird gebunden und beruht im Archive der Gesellschaft.

№ .....

200 Thaler.

Actien-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom ..ten .... 185., bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom ..ten .... 185..

Aktie № 

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber ist an der Aktien-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld für den Betrag von

»Zweihundert Thalern«

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro .... 185. bis .... 186. einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Crefeld, den ..ten .... 185.

Der Verwaltungsrath. **Die Direktion.**

(Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.) (Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

200 Thaler.

200 Thaler.

Actien-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld.

Anweisung zur Aktie № ....

(Eingetragen in das Kupon-Register Fol. .....)

(Trockener Stempel.)

Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

Wir Friedrich Wilhelm, rc.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf pro 185.., Stück № .....

Inhaber empfängt am .... 186. gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Crefeld, den ..ten .... 185..

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

5.

4.

3.

2.

1.

Aktien-Gesellschaft für Seiden-Zwirnerei zu Crefeld.

Dividendenschein

zu der Aktie № ....

(Trockener Stempel.)

Der Inhaber empfängt am 1. Dezember 18.. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Crefeld oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

(Rückseite.)

5.

4.

3.

2.

1.

Zahlbar am 1. Dezember 18..

Für das Geschäftsjahr pro ....

§. 45. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

(Nr. 4634.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856. wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 25. Februar 1857.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie erlassene Verordnung vom 27. Oktober 1856. wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Sammlung S. 911.) von beiden Häusern des Landtages genehmigt worden ist, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 25. Februar 1857.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4635.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Bacharach, Regierungsbezirks Coblenz.

Auf den Bericht vom 20. Februar d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadt Bacharach, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4636.) Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 5. §§. 198. ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven. Vom 9. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Sklaven werden von dem Augenblicke an, wo sie Preußisches Gebiet betreten, frei.

Das Eigenthumsrecht des Herrn ist von diesem Zeitpunkte ab erloschen.

§. 2.

Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§. 198. bis 208. Theil II. Titel 5. des Allgemeinen Landrechts, werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. März 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)